Werk

Titel: Goethe, Carl August und Merck. Zur Frage der Reformsätze im Agrarbereich

Autor: Gothe, Rosalinde

Ort: Weimar

Jahr: 1983

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463_0100|LOG_0028

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

ROSALINDE GOTHE

Goethe, Carl August und Merck

Zur Frage der Reformansätze im Agrarbereich

In dem Briefwechsel zwischen Goethe und Johann Heinrich Merck wie zwischen dem Herzog Carl August und Merck kamen in den achtziger Jahren mehrfach Probleme der Landwirtschaft zur Sprache. Sie haben wiederholt das Interesse der Literaturwissenschaft auf sich gezogen, greifen sie doch über den unmittelbar erörterten Gegenstand hinaus und berühren Möglichkeiten gesellschaftlicher Entwicklung in den deutschen Ländern im zeitlichen Vorfeld der Französischen Revolution. Zugleich sind hier Praxiserfahrungen zu vermuten, die in späteren Werken Goethes, in den „Wilhelm-Meister"-Romanen und im „Faust II", wieder aufgenommen erscheinen. Wie aus Tagebucheintragungen und Briefen Goethes an verschiedene Empfänger hervorgeht, rückten diese Probleme etwa seit 1779 drängender in seinen Gesichtskreis, insbesondere auch in ihrem Zusammenhang zur mißlichen Finanzlage der fürstlichen Kammer.[1] Eine dauerhafte Sanierung der Staatsfinanzen war nur in einer Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des kleinen Staates zu suchen, im Bergbau, im Handel und Verkehr, insbesondere aber in der Landwirtschaft. In dieser Situation mußte sich die Aufgeschlossenheit für physiokratische Theorien und Versuche verstärken, und die Ansätze zu Reformen dieser Art in Hessen-Darmstadt erregten das Interesse Goethes und Carl Augusts.

Mercks Anregungen waren vielfältig. Auf Carl Augusts Bitte übersandte er im Februar 1780 Aufzeichnungen über die Zerschlagung des Roßdorfer Hofgutes und 1782 zwei Denkschriften über die Verwandlung des Zehnten.[2] Darüber hinaus informierte er über Anbau und Nutzen des Krapp, einer Farbpflanze, vermittelte Mennoniten als Pächter und die Anstellung des englischen Landwirtschaftsexperten George Batty.[3] Das Interesse zogen vor allem die beiden an erster Stelle ge-

---

1 Fritz Hartung, Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts 1775–1828, Weimar 1923, S. 54.

2 Die Beilagen Mercks sind gedruckt bei: Norbert Haas, Spätaufklärung. Johann Heinrich Merck zwischen Sturm und Drang und Französischer Revolution, Kronberg/Ts. 1975, S. 79–102. – Günther Franz, Johann Heinrich Merck als landwirtschaftlicher Berater des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar, in: Staat und Gesellschaft im Zeitalter Goethes. Festschrift für Hans Tümmler zu seinem 70. Geburtstage, hrsg. v. Peter Berglar, Köln/Wien 1977, S. 225–272.

3 Briefe Mercks an Carl August vom 3. April 1780 und 19. Juni 1780, in: Johann Heinrich Merck, Briefe, hrsg. v. Herbert Kraft, Frankfurt/M. 1968, S. 256–259, S. 263 (zitiert mit: Merck Briefe).

nannten Vorgänge auf sich, schienen sie doch direkt auf die überkommenen feudalen Verhältnisse einzuwirken. Informationen zur Güterzerschlagung erbat auch Goethe von Merck, als sich eine mögliche Aufteilung des Schatullgutes Burgau bei Jena abzeichnete. Goethe war zu dieser Zeit schon mit der Leitung der Kammer betraut, was seiner Frage zusätzliches Gewicht verlieh: *Wir kommen endlich hier an die Zerschlagung der Güter, die bey Euch etwas gemeines ist,* schrieb er am 13. Februar 1785 an Merck, *Die Sache ist simpel, wir fangen aber mit einem sehr ansehnlichen Gute an und ich wollte daß der erste Versuch gleich zum besten ausfiele.*[4] Was so einfach aussah, kam nicht zustande, das Gut Burgau wurde nicht zerschlagen, über das Ergebnis weiterer Erkundungen[5] wurde kaum etwas bekannt.

Der Fall Burgau hat in der Goethe-Literatur eine gewisse Bedeutung erlangt, indem er zum Indiz für die im ersten Weimarer Jahrzehnt beabsichtigten, aber gescheiterten Reformen wurde. Ausmaß und Inhalt dieser Vorhaben werden verschieden bezeichnet: als „der Versuch, [. . .] Rittergüter und Domänen auf Pacht zu vergeben",[6] als „Zerschlagung großer Güter zwecks Schaffung kleinerer, jedoch ertragreicher Pächterstellen";[7] „durch Zerschlagung großer Güter eine neue Einteilung des Grundbesitzes",[8] „Umwandlung der herzoglich weimarischen Latifundien in kleine Bauernstellen",[9] „Aufteilung des Gutsbesitzerlandes", „Bodenreform".[10] Die Varianten reichen von einer Umdisponierung in der Bewirtschaftung bis zu einer ausgesprochenen revolutionären Veränderung der Eigentumsverhältnisse; zu dieser Variante tendieren die meisten Auslegungen. Die Ursachen für das Scheitern der Reformpläne werden im „Widerstand der herrschenden Klasse" gesucht, bei dem „Adel, der selbst kleinere Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen wußte",[11] bei den „überwiegend rittergutsbesitzenden Landständen",[12] bei der fürstlichen Kammer,[13] schließlich wird fast generell vorausgesetzt, „die bäuerliche Schicht in den deutschen Ländern sei passiv-konservativ gewesen".[14]

---

4 Goethe an Merck, 13. Februar 1785, in: WA IV 7, S. 13.

5 Der Weimarer Kammerkonsulent Johann Friedrich Schwabhäuser reiste nach Darmstadt, um Informationen über die Güterzerschlagung einzuholen; Goethe empfahl ihn im Brief vom 30. Mai 1785 an Merck. WA IV 7, S. 56.

6 Anneliese Klingenberg, Goethes Roman „Wilhelm Meisters Wanderjahre", Berlin/Weimar 1972, S. 108. – Vgl. auch Anneliese Klingenberg, Smith-Rezeption als ideologische Einleitung der Kunstperiode, in: Kunstperiode. Studien zur deutschen Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts, Berlin 1982, S. 76–77.

7 Hans Tümmler, Goethe als Staatsmann, Göttingen/Zürich/Frankfurt/M. 1976, S. 19.

8 Fritz Hartung, Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts, a. a. O., S. 79.

9 Pierre-Paul Sagave, Ideale und Erfahrungen in der politischen Praxis Goethes im ersten Weimarer Jahrzehnt, in: Goethe-Jahrbuch, Bd. 93, Weimar 1976, S. 112.

10 Helmut Holtzhauer, Goethe-Museum, Weimar 1969, S. 227.

11 Ebenda.

12 Hans Tümmler, Goethe als Staatsmann, a. a. O., S. 19.

13 Anneliese Klingenberg, Goethes Roman „Wilhelm Meisters Wanderjahre", a. a. O., S. 108.

14 Irmtraud Schmid, Diskussionsprotokoll der Arbeitsgruppe F der wissenschaftlichen Konferenz auf der 64. Hauptversammlung der Goethe-Gesellschaft, „Ideale und Erfahrungen in der politischen Praxis Goethes im ersten Weimarer Jahrzehnt", in: Goethe-Jahrbuch, Bd. 93, Weimar 1976, S. 258 f.

Die Existenz von Reformplänen und die Ursachen ihres Scheiterns wurden bisher zwar nicht unabhängig von der historischen Situation gesehen, die als Belege dienenden historischen Fakten verraten aber meist einen sehr dem Zufall überlassenen Zugriff, oder sie betreffen überhaupt andere Territorien und werden dann analog eingesetzt. Äußerungen Goethes, Carl Augusts oder Mercks zur Sache konnte kaum etwas Gleichwertiges in einer Analyse der realen regionalen Verhältnisse entgegengesetzt werden, soweit es nicht die Verwaltungsgeschichte betraf, die gut aufgearbeitet vorlag.[15] Aus diesen Voraussetzungen ergaben sich die sehr unterschiedlichen Vorstellungen vom Inhalt der Goetheschen Reformpläne, oftmals auch ihre Überschätzung. Den folgenden Ausführungen liegen Untersuchungen zur Agrargeschichte des Weimarer Territoriums zugrunde.[16] Es soll versucht werden, die auf die gesellschaftliche Praxis bezogenen Projekte der achtziger Jahre an der Praxis der regionalen Verhältnisse auf ihre Realisierbarkeit zu befragen, d. h. zugleich, die Merckschen Vorschläge auf ihre Rezeptionsfähigkeit in Thüringen zu prüfen. Ziel der Untersuchung ist es, näheren Aufschluß über den Inhalt der Projekte, über die Möglichkeit ihrer Verwirklichung oder über die Ursachen ihres Scheiterns zu gewinnen.

Mercks engagierte Schilderungen im Brief an Carl August vom 18. Februar 1780 über die in Hessen-Darmstadt praktizierte Güterzerschlagung sind von ihrer Rolle in der Goethe-Literatur her das Bekanntere,[17] wiederholt wurden sie als Beispiel angesehen, sie werden auch hier als Ausgangspunkt gesetzt: Das Roßdorfer Hofgut, ein Darmstädtisches Kammergut, war 1778 zerschlagen worden. Der nutzbare Boden war in 20 Teile geteilt und an ansässige Bauern „verlost", d. h. versteigert worden (1 Los = 11,8 hessische Morgen = ca. 2,2 ha).[18] Durch diese Aktion hatte sich das Wirtschaftspotential der Bauern erheblich verbessert, was an der Zunahme des Viehbestandes unmittelbar ablesbar war. Zugleich konnten sich mehr Menschen als bisher im Dorf ernähren, und vier neue Familien hatten gegründet werden können, für die vorher keine Existenzgrundlage gegeben war. Bei diesen Vorgängen waren die feudalen Besitzverhältnisse völlig unangetastet geblieben. Merck betonte: „[. . .] das vorige Eigenthum vollkommen ist beybehalten worden". Dieses Eigentum realisierte sich auf feudale Weise: Nicht nur die Naturalpracht existierte weiterhin, umgelegt lediglich auf die zwanzig bäuerlichen Pächter, auch die neuen Kammereinnahmen, die auf das Mehrprodukt der Bauern gerichtet waren, hatten

---

15 Fritz Hartung, Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts, Weimar 1923.

16 Rosalinde Gothe, Untersuchungen zur Agrargeschichte des Weimarer Territoriums vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zu den bürgerlichen Reformen im frühen 19. Jahrhundert, Diss. phil. Jena 1982.

17 Merck Briefe, S. 253–255.

18 Größenangaben für hessische Gebiete nach: R. Jauernig, Die alten in Thüringen gebräuchlichen Maße und ihre Umwandlung, Gotha 1929, S. 17. – Nach Merck gehörten zum Gut Roßdorf 206,5 Morgen Ackerfeld und 30 Morgen Waldwiesen; ein hessischer Morgen nach Jauernig war 0,1844 ha groß.

feudalen Charakter: Viehsteuer, Frongeld und Laudemium. Die Einnahmen der landgräflichen Kammer aus diesem Gut waren dabei schlagartig auf 132 Prozent angestiegen (sofern ein dreißigjähriger Durchschnitt berechnet wurde, objektiv aber waren die größeren Summen in den ersten drei Jahren nach der Zerschlagungsaktion zu erwarten). Hinsichtlich der Kammerfinanzen, und hier lag auch das Interesse der Weimarer Kammer, konnte Merck das Verfahren, das eine langfristige Sanierung zu ermöglichen schien, durchaus empfehlen. Er schlug sogar vor, zum Verkauf stehende Rittergüter zu erwerben, sie auf die genannte Weise zu zerschlagen, um „bey zwei solchen Operationen durch die daraus entstehenden neuen Revenuen, das Dritte gerades wegs wie aus Nichts zu creiren".[19]

Eine Übernahme von Praxiserfahrungen ist ein Rezeptionsvorgang. Nicht nur Einsicht, Bereitschaft und gesellschaftliches Engagement des aufnehmenden Subjekts sind dabei ausschlaggebend, sondern vor allem auch die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse. Was sich im Modellfall bewährt hatte, mußte nicht unbedingt übertragbar sein, sofern nicht weitgehende Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und Anwendungsbereich bestanden. Für Hessen-Darmstadt und Sachsen-Weimar traf solche Voraussetzung letztlich nicht zu. Auf diesen Umstand wies Goethe in seinem Promemoria an den Herzog vom 15. März 1785 hin: *Da nun ferner aus obgedachtem Martinischen Brief zu ersehen gewesen, daß dorten die herrschaftlichen Güter weder erb noch eigenthümlich an einzelne verlassen noch auf einen Erbbestand, das heißt Stammvätern und ihren Familien ausgegeben worden, sondern daß man die Art vorgezogen habe, die zu zerschlagenden Güter auf lebenslängliche Leben für Mann und Frau auszuthun, welche letztere Art in hiesigen Gegenden ganz unbekannt ist, so wird man es nur um desto nöthiger finden, sich nach der dortigen Einrichtung auf das genaueste zu erkundigen* [Hervorhebungen: R. G.].[20] Goethes Schlußfolgerungen aus dem Bericht des Darmstädtischen Kammerrates Martini, den Merck auf Goethes Bitte vermittelt hatte,[21] stimmen mit Mercks Informationen an Carl August überein: Das Besitzrecht der hessischen Bauern an den neuen Ländereien war nicht sehr gut, es war eine Form von Pacht unter feudalen Bedingungen, d. h., es mußte bei Beginn des Pachtverhältnisses ein Lehngeld bezahlt werden, die Pacht wurde in Naturalien (Getreide) entrichtet, nach dem Tode der Eltern hatten die Kinder kein Recht mehr an dem Grund und Boden, sofern nicht mit einer erneuten Laudemienzahlung ein neues Pachtverhältnis eröffnet wurde. Diese Besitzform auf Lebenszeit, das sogenannte Leibrecht, war im Weimarer Territorium unüblich. Sie resultierte aus der rechtlich ungünstigen Lage der Bauern in Hessen, wo Leib- und Laßrecht seit Ausgang des Mittelalters bestimmend ausgebildet waren, so daß diese auch innerhalb der physiokratischen Versuche hervortraten. Der periodisch zurückfallende Grundbesitz hatte es dem

19 Merck Briefe, S. 254.

20 WA IV 7, S. 28.

21 Martinis Bericht konnte nicht ermittelt werden. An Merck wandte sich Goethe in dieser Angelegenheit mit dem Brief vom 13. Februar 1785; WA IV 7, S. 13.

Grundherrn ermöglicht, „die Renten den sich wandelnden Bedingungen anzupassen".[22]

Wenn Goethe in seinem Promemoria von Besitzqualitäten ausging, die er im hessischen Ergebnis nicht fand, *weder erb noch eigenthümlich [. . .] noch auf einen Erbbestand,* so lag hier bereits eine Gegenüberstellung mit bäuerlichem Besitz im Weimarer Territorium vor. In Thüringen war das Zinsgut (Erbzinsgut)[23] vorherrschend, ein sehr gutes Besitzrecht, das bäuerliches Eigentum unter den Bedingungen der Feudalgesellschaft bezeichnete; dieser bäuerliche Besitz war erblich, teilbar und verkaufbar. *Erbbestand* entsprach der sogenannten Erbpracht, einem durch das gute Recht des Zinsgutes beeinflußten Pachtverhältnis, das ebenfalls Erblichkeit einschloß. Insbesondere das Vererbungsrecht erhöhte die Bereitschaft der Bauern zu Investitionen im Acker- und Pflanzenbau, die langfristig wirksam wurden. Unter diesen Voraussetzungen waren feudale Zeitpachtverhältnisse für bäuerliche Wirtschaften unattraktiv und kamen im 18. Jahrhundert höchst selten vor. Die Weimarer Kammer hatte in der Mitte des Jahrhunderts versucht, Weinberge im Amt Jena auf Zeitpacht an Bauern zu geben, doch diese hatten das Angebot begründet abgelehnt, so daß schließlich Erbpachtverträge zustande kamen; einige 1698 als Laßgüter an die Gemeinde Leutra übergebene Weinberge wurden 1758 auf Wunsch der Bauern in Erbzinsgüter umgewandelt.[24] In den vorangegangenen drei Jahrhunderten waren im Fürstentum Weimar nicht nur einzelne Grundstücke, sondern auch ganze Feudalgüter in den Besitz der Bauern übergegangen. Als ein frühes Beispiel sind die Zerschlagung und der Verkauf des Klostergutes Ettersburg 1549 an ansässige Bauern zu erwähnen. Auch hier entstand Erbzinsgut.[25] Vergleicht man diesen Besitzstand mit dem in Hessen dominierenden Leib- und Laßrecht, so zeigt sich die Varietät, die innerhalb der grundherrschaftlichen Agrarstruktur möglich war und die bei Untersuchungen berücksichtigt werden muß.

Aus dem unterschiedlichen Besitzrecht resultierten so praktische Fragen wie die der Abgaben, womit zugleich das Verhältnis zwischen herrschender und beherrschter Klasse berührt wurde [. . .] *und wir habens so weit gebracht, daß oben immer in einem Tage mehr verzehrt wird, als unten in einem beygebracht werden kann,* kennzeichnet Goethe dieses Verhältnis in einem Brief an Knebel (17. April 1782),[26] und er bemerkte dazu, daß der Bauersmann *ein behäglich auskommen* hätte, *wenn er nur für sich schwizte.* Arten und Höhe der Abgaben in beiden Territorialstaaten ändern nichts an dieser Grundsituation, sie sind aber als Voraussetzung für einen

22 Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, 2. Auflage Stuttgart 1967, S. 198.

23 Die Landesordnung von 1589 verwendet durchgängig den Begriff „Zinsgut", während im 18. Jahrhundert die Bezeichnung „Erbzinsgut" dominiert. Bei diesem Sprachgebrauch liegt die Betonung auf der Erblichkeit. „Erbzinsgut" benennt damit in Thüringen das gute Besitzrecht der „Schlichten Zinsgüter" und ist nicht dem Erbzinsgut im Preußischen Landrecht von 1794 gleichzusetzen.

24 Staatsarchiv Weimar, B 8016; B 7979b, Bl. 48–49 (zitiert mit: StA Weimar).

25 Copia der Gemeine zu Ettersburg fürstlicher gnädigster Kauf- und Begnadigungsbrief; 1549. Archiv beim Rat des Kreises Weimar.

26 WA IV 5, S. 312.

Vergleich zu berücksichtigen: Das Lehngeld im hessischen Roßdorf hatte für jeden Anteil $85^3/_4$ fl. betragen (pro ha ca. 39 fl. = 34 Rtlr); im Weimarer Territorium war das Lehngeld auf 5 Prozent des Grundstückwertes festgeschrieben und nur beim Kauf zu entrichten (z. B. wurden 1801 bei einem Grundstückskauf in Buchfahrt für $4^1/_4$ ha etwa $15^1/_2$ Rtlr Lehngeld entrichtet),[27] bei Vererbungsfällen wurde nur ein „Schreibschilling" verlangt und gegeben. – Erheblich unterschieden sich auch die jährlich fällig werdenden Abgaben. Jeder Besitzer eines Roßdorfer Anteils hatte als Pachtpreis $13^1/_2$ Malter marktreiner Frucht zu geben, was nach Mercks Aufstellung einen Marktwert von durchschnittlich 30 fl. (= 26,4 Rtlr) ausmachte (je ha etwa 12 Rtlr); die Gesamtpachtsumme ergab nach Mercks Berechnungen 498–709 fl. = etwa 528 Rtlr). Zu dieser Zeit zahlte der Kammergutspächter in Großkromsdorf bei Weimar etwa 9 Rtlr pro ha (in diesen Pachtwert waren neben dem Boden auch die Nutzung der Gebäude, des Viehbestandes, der Weideprivilegien und der Ackerfronen einbezogen; die Bodennutzung an sich ist höchstens mit der Hälfte des Pachtwertes anzusetzen), der Schatullgutspächter von Daasdorf zahlte $6^2/_3$ Rtlr pro ha.[28] Im Ilmenauer Gebiet fanden sich bei einem Kammergut Häusler, die für jeden Acker jährlich 1fl. (pro ha $3^1/_2$fl. oder 3 Rtlr) zu entrichten hatten. Dieser für einen Grundzins sehr hohe Satz ist offenbar als ein ehemaliger Pachtbetrag auf steuerfreiem Kammergutsland zu erklären.[29] – Bäuerliches Zinsgut (bzw. Erbzinsgut) war mit feudalen Grundrenten in Form von Abgaben weit weniger belastet: Das Fundbuch von Legefeld bei Weimar verzeichnet z. B. unter Nr. 928–933 eine Fläche von insgesamt 1,7 ha, worauf $48^1/_2$ Pfennige und 3 kg Korn zu bringen waren.[30] Der Zehnt kam nur in geringem Maße vor, und dann auch schon zumeist in einen feststehenden Naturalwert oder in eine Geldabgabe umgewandelt.[31] Die Hauptlast unter allen Abgaben war für die Bauernwirtschaften die Steuer. Durch das ganze 18. Jahrhundert war die Grundsteuer die Haupteinnahmequelle des feudalen Staates Sachsen-Weimar, und Goethes Sanierung der Kammerfinanzen von

---

27 StA Weimar, Amtsrechnungen 10 928/136, 1801, Bl. 33.

28 StA Weimar, B 8000.

29 StA Weimar, B 8468, Bl. 158–161. – Der Pachtwert von 1 fl. je Acker entspricht den Pachtkalkulationen um 1700.

30 Fundbuch von Legefeld, 1728. StA Weimar, Ämter und Städte 1077. – Die hier angeführte Erbzinsbelastung war relativ gering. Die Generalrevisions-Instruktion von 1726 bezeichnete einen Zins von 3 Groschen auf den Acker (0,285 ha) als leidlich, größere Beträge wurden von der Steuer abgesetzt. Nach: Johannes Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Zirkular-Befehle für das Fürstentum Weimar, Bd. 6, Jena 1803, S. 231.

31 Der Zehnt betrug 1830 im gesamten Großherzogtum Sachsen etwa 13 000 Rtlr. Empfänger waren vorwiegend Kirchen, Schulen und die Universität Jena. Nach: Verhandlungen des zu Weimar am 18. November 1832 eröffneten und am 29. März 1833 geendigten sechsten Landtages im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, 3 Bde., Weimar 1833, (Protokolle) S. 922. – Für das Territorium des Fürstentums Weimar scheint der Zehnt im 18. Jahrhundert keine wesentlich belastende Rolle gehabt zu haben, Klagen treten kaum auf, Details lassen auf eine frühe und weitgehende Umwandlung in feste Abgaben bzw. in Geld schließen. – Nach Mercks Angaben betrug der Wert des Zehnten für Hessen Darmstadt fast 300 000 fl. Merck Briefe, S. 332.

1783 beruhte im wesentlichen auf einer Abstimmung mit der Landschaftskasse, die, 1756 zur Aufnahme der Steuern gegründet, sich in der Folge zur eigentlichen Staatskasse entwickelte. Vor dieser Trennung der beiden Finanzbereiche hatte sich das Repräsentationsbedürfnis des Fürsten vorwiegend aus Mitteln der Grundsteuer realisiert. Die höchsten Steuerlasten hatten die Gemeinden unter Ernst August zu tragen gehabt, damals (Durchschnitt der Jahre 1739–1748) zahlten die Gemeinden Gaberndorf jährlich etwa 620 Rtlr, Tröbsdorf etwa 360 Rtlr.[32] Die Roßdorfer Bauern hatten allein für ca. 38 ha jährlich 603 fl. (528 Rtlr) Pacht in Naturalien zu leisten! Bei allen Unterschieden, die Boden, Klima und Ertragsfähigkeit der Fluren bedingen konnten, verdeutlichen diese Zahlen, wie teuer den Bauern die physiokratischen Umgestaltungen in Hessen kamen. Vor dem Hintergrund der regionalen Verhältnisse als Erfahrungswert wird die Skepsis erklärlich, die sich bereits in Carl Augusts Antwortbrief vom 27. Februar 1780 an Merck andeutet: „Der Aufsatz ist schön; nur wünschte ich noch zu wissen, ob unter den neuen Pachtern nicht schon verschiedene mit den Laudemien und Pachtgeldern zurückgeblieben, ob darum nicht schon manche Erlasse erfolgt, und von den neuen Ankömmlingen einige vielleicht schon davongelaufen sind? Nehmen Sie die Leute auf Treu und Glauben an, oder müssen sie sich wegen ihres Vermögens legitimieren?" [Hervorhebungen: R. G.].[33]

Ein Vergleich zwischen den im „physiokratischen Musterland" Hessen-Darmstadt entstandenen Pachtungen und dem bäuerlichen Besitzrecht in Thüringen fällt hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten für die Bauernwirtschaften nicht zugunsten der „neumodischen Zerschlagung der Güter" aus, über die Carl August 1780 Informationen erbeten hatte[34] [Hervorhebung: R. G.]. Im hessischen Modell waren sowohl die Höhe der Abgaben wie auch die Form derselben wesentlich ungünstiger, denn gegenüber der im Weimarer Territorium vorherrschenden Geldform der Abgaben schränkte die Naturalform der Roßdorfer Pacht die Stadt-Land-Beziehung und damit die Ware-Geld-Bewegung für die Bauernklasse erheblich ein. Die speziellen Bestimmungen des feudalen Lehens- und Heimfallrechtes trug darüber hinaus dazu bei, in den Pachtungen den Charakter eines sehr beengenden feudalen Abhängigkeitsverhältnisses sichtbar zu machen. Der bäuerliche Besitz in Thüringen (Zinsgut/Erbzinsgut) wies als erblich, teilbar und verkäuflich schon unter feudalen Bedingungen wesentliche Merkmale des bürgerlichen Eigentums auf, de facto hatte er bereits „Beweglichkeit" innerhalb der bäuerlichen Klasse erreicht, was auch darin zum Ausdruck kam, daß nicht geschlossene Höfe, sondern „walzende Grundstücke" die Regel waren. Belastet war der Besitz aber nicht nur mit Abgaben,

---

32 Zur Flur der Gemeinde Gaberndorf gehörten ca. 476 ha Ackerland, zur Flur der Gemeinde Tröbsdorf ca. 236 ha. StA Weimar, B 17 665.

33 Briefe an Johann Heinrich Merck von Goethe, Herder, Wieland und andern bedeutenden Zeitgenossen, hrsg. v. Karl Wagner, Darmstadt 1835, S. 215.

34 Briefe an Johann Heinrich Merck, a. a. O., S. 213.

sondern – und hier wird die Einengung durch feudale Grundherrschaft spürbar – durch Weideprivilegien und Frondienste. In dieser Hinsicht blieb die freie Verfügbarkeit eingeschränkt, sie zu erreichen war für die Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften notwendig, und darauf richteten sich das Augenmerk der neuen Regierung und vor allem die Aktivitäten der Bauern.

Da Mercks hessischer Modellfall nicht umsetzbar war, ist nach ähnlichen Vorgängen in Thüringen zu fragen. Zum exemplarischen Beispiel können die Vorgänge um das Rittergut Mellingen bei Weimar dienen. Als in den sechziger Jahren die Erben des verstorbenen Besitzers erwogen, das Gut zu verkaufen, bewarb sich die Gemeinde Mellingen als Käufer. Die fürstliche Kammer erklärte 1770 ihre Zustimmung unter der Bedingung, daß die Grundstücke mit Steuern und anderen Abgaben belegt würden. Daran scheiterten zunächst die Verhandlungen. Die Gemeinde Mellingen wandte sich dann 1784 an Carl August, begründete ihren neuerlichen Entschluß zum Kauf und beantragte die Erlaubnis zur Erwerbung des Gutes mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten. Zugleich wurde eine Verteilung auf 16 Lose und die Bestellung eines Lehnsträgers vorgeschlagen. Nach Beratung durch das Consilium wurde dieser Antrag im Sinne der Bauern entschieden, Carl August, Goethe, Fritsch und Schnauß unterzeichneten den an die Regierung geleiteten Beschluß. Der Kaufvertrag wurde 1785 abgeschlossen; als die Pachtfrist 1787 endete, übernahmen die Bauern das Gut.[35]

An dem Kauf waren 16 Bauern beteiligt, jedes Los umfaßte 40 Acker Feld (11,4 ha), daneben bestand Gemeinschaftsbesitz an Wald und Gewässer (insgesamt etwa 190 ha Grundbesitz). Der Besitz wurde in der Hand der Bauern jedoch kein Erbzinsgut, wie es in Ettersburg und in dem Weinanbaugebiet um Jena entstanden war, er behielt als Ganzes den Status des feudalprivilegierten Gutes. Ausdrücklich war den Bauern auf ihren Antrag 1784 bestätigt worden, daß die Güter „mit keinen weiteren Oneribus, als die zeither darauf gehaftet, belegt werden, und daß die Aquirierenden jährlich nicht mehr, als der Betrag dessen, was bisher davon entrichtet worden, abgeben mögen". Das hieß, die Güter waren frei von der Grundsteuer, frei von der Abgabe des Erbzinses, und statt des Lehngeldes, das etwa 1 000 Rtlr betragen hätte, brauchten die Besitzer nur eine Lehnstaxe von 14 Rtlr 16 Groschen zu entrichten. Frondienste lasteten im Weimarer Territorium auf der Flur der Gemeinde, die Grundstücke des erworbenen Rittergutes waren davon frei, auch die neuen Besitzer hatten darauf weder Ackerfronen noch Bau- und Holzfuhrfronen (als Geldbetrag) zu leisten. Erbzinsen und Lehngelder, die das Rittergut eingenommen hatte, wurden dem Gemeinschaftsbesitz zugerechnet. Da auch die Rittergüter am Ende des 18. Jahrhunderts noch kein bürgerliches Eigentum waren, ergab sich aus dem beibehaltenen Lehnstatus die Festlegung, daß die Loseinheiten künftig nicht weiter zu teilen seien. An einigen weiteren Bestimmungen hatten sowohl der Lehnsnexus des Feudalgutes wie die Verfassung der Gemeinden Anteil: Sämt-

[35] StA Weimar, A 3 806c, A 3 806d.

liche Teilhaber sollten „für das Ganze in solidum" stehen, der Lehnsträger hatte die Geschäfte zu führen, ein Kataster und ein „ordentliches Handelsbuch" waren einzurichten. (Das bestätigte neben der Erblichkeit auch die Möglichkeit des Verkaufs.)

Auf dem erworbenen feudalen Besitz hatte sich eine bäuerliche Genossenschaft konstituiert, sie zeigte sich ein halbes Jahrhundert später noch völlig intakt. Der Lehnsträger, Johann Gottlob Stichling, stellte 1832 die Frage, ob „wahres Eigentum" am Einzelteil bestünde. Aus seiner Erörterung geht hervor, daß das Allodium, wie es bei den Zinsgütern bestand, die Kriterien abgab: als Ganzes mache es eine Kommune oder kleine Gemeinde aus, könne also nicht aussterben,[36] d. h. nicht an den Lehnsherrn zurückfallen. Das Vorbild für diese Genossenschaft war die Dorfgemeinde, die zu dieser Zeit, als klassenmäßige Organisationsform der Bauern, ebenfalls genossenschaftliche Struktur hatte. Die Rittergüter standen außerhalb dieser Gemeinde. Das traf auch für die sechzehn Käufer in Mellingen hinsichtlich ihres neuen Besitzes zu, zugleich waren sie auf Grund ihrer Erbzinsgüter Mitglieder der Gemeinde, hatten hier Rechte und Pflichten, hier lag auch letztlich ihre gesellschaftliche Erfahrungsbasis. Eine Koordinierung der Interessen ist nach der Überlieferung anzunehmen, besonders da die Gemeinde Mellingen sich wiederholt gegen Übergriffe und Anforderungen der benachbarten Kammergutspächter wehren mußte.

Der Mellinger Kaufakt war für das Weimarer Territorium kein solches Novum, wie man es bisher dem Fall Burgau zugeschrieben hatte. Während des 18. Jahrhunderts hatten Bauern in mehreren Fällen Rittergüter aufgekauft und zerschlagen (Obertrebra 1700, Utenbach 1725, Löberschütz 1753, Maua 1757, Ammerbach 1777), wobei formal der Status des feudalprivilegierten Gutes erhalten blieb. Mit diesem Vorgang wurden die Gemeindefluren von Frondiensten und Weideprivilegien entlastet, soweit diese dem betreffenden Gut zugeordnet waren. Ähnliche Kaufakte gab es auch in benachbarten Fürstentümern. Sie sind Symptome dafür, daß die historisch vorgebildete Beweglichkeit des Grundbesitzes nicht nur innerhalb einer Klasse möglich war, wenn sie auch jeweils eines Konsenses bedurfte. Als die Gemeinde Mellingen 1784 ihr Gesuch an Carl August richtete, betonte sie, daß während seiner Herrschaft in mehreren Fällen Kommunen Rittergüter erworben hätten. Das deutet auf einen Umfang der Besitzveränderungen, die über die hier aufgezeigten Fälle hinausgeht. Die Sonderstellung der erwogenen Zerschlagung des Gutes Burgau ergab sich daraus, daß es hier um ein Schatullgut ging, dessen Erwerbung unmittelbar zuvor einen Kredit notwendig gemacht hatte. Der Verkauf sollte diese Ausgaben möglichst mit Gewinn wieder einbringen. Von hier aus gewann der „Vorteil", den das hessische „neumodische" Verfahren zu versprechen schien, an Interesse. Er erwies sich als nicht realisierbar.

Mellingen und Burgau können für zwei Wege in der Agrarentwicklung stehen, die im Weimarer Territorium nebeneinander verliefen. Das Zerschlagungsmodell,

36 StA Weimar, A 2 360, Bl. 129.

wie es in Mellingen sichtbar wurde, ist mit einigen Varianten auch in späteren Aktionen zu erkennen. Die Mehrzahl der Güterzerschlagungen erfolgte in den neunziger Jahren. Damit hatten die Ansätze aus Goethes erstem Weimarer Jahrzehnt weder mit seinem Ausscheiden aus diesem Bereich der Administration noch durch die Ereignisse der Französischen Revolution einen Abbruch erfahren, sie waren im Gegenteil intensiviert worden und hatten in lokalen Bereichen Besitzumfang und Besitzqualität für die Bauern oft wesentlich verbessert. Es gibt aber keinen Hinweis, daß beabsichtigt worden wäre, große Güter überhaupt zu beseitigen und in Bauernstellen oder kleine Parzellenpachten umzuwandeln, keinesfalls kann von einer „neuen Einteilung des Grundbesitzes" oder einer „Bodenreform" gesprochen werden. Das Ausmaß einer solchen Veränderung wäre sogar über die Ergebnisse der Französischen Revolution hinausgegangen: Die Umverteilung des Grundbesitzes erfolgte in Frankreich 1790 vorwiegend zugunsten großer Besitzer, eine Propagierung des Ackergesetzes, das eine Aufteilung des großen Grundbesitzes vorsah, wurde 1793 von dem Jakobinerkonvent mit der Todesstrafe bedroht.[37]

Das Feudalgut Burgau blieb bestehen, aber es erfuhr erhebliche Veränderungen. Als ein Gemeinschaftsbesitz der Herzöge von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und des Landgrafen von Hessen-Philippsthal war es eine kleine feudale Einheit, die Grundbesitz in verschiedenen Gemarkungen, Privilegien und Verwaltungsaufgaben verband; durch den Gemeinschaftsbesitz hatte sich diese Zusammenfügung starr erhalten. Nachdem Carl August 1782 den meiningischen und den hessischen Anteil erworben hatten, forderte er Vorschläge zur künftigen Nutzung.[38] Die Variante einer weitgehenden Zerschlagung fand dabei im Briefwechsel mit Merck ihren Niederschlag. Im Ergebnis der Überlegungen und Beratungen wurde das Straßen- und Wassergeleit von dem Gute abgetrennt und durch einen Beamten verwaltet, die Wälder in der Oelknitzer und Untergneusaer Flur wurden der Forstwirtschaft unterstellt. Entstanden war damit ein reiner Agrarbetrieb, der 1789 wieder verpachtet wurde. Neben dem sich aus der feudalen Gebundenheit auf verschiedene Weise lösenden bäuerlichen Eigentum stellten die Pachtungen größerer Güter eine andere Möglichkeit der bürgerlichen Entwicklung in der Landwirtschaft dar, beide Varianten existierten im Weimarer Territorium nebeneinander, beiden galt die Aufmerksamkeit der Regierung, beide fanden auch in Goethes amtlichem Wirken wie in nichtamtlichen Äußerungen Beachtung.

Die Weimarer Kammergüter waren zumindest seit Ende des 17. Jahrhunderts

---

37 Walter Markov/Albert Soboul, 1789. Die große Revolution der Franzosen, Berlin 1973, S. 360–362.

38 Der Vorschlag, den Bestand an Äckern und Wiesen des Gutes Burgau und des Vorwerks Cospoth zu zerschlagen und an die Bauern zu verkaufen, kam am 17. März 1783 vom Geheimen Kammerrat Ludwig Daniel Büttner. Er erhielt Zustimmung; Carl August verfügte am 1. April 1783, das Angebot sei bekannt zu machen und alles Erforderliche sei zu besorgen. StA Weimar, B 8 088[00], Bl. 115–123. – Goethe ging am 6. März 1785 nach Jena, um die Zerschlagung des Gutes Burgau und einige andere Angelegenheiten vorzubereiten. Goethe an J. F. v. Fritsch, 6. März 1785; WA IV 7, S. 22.

durchweg als Pachtgüter vergeben. Mit den Pächtern bildete sich ein bürgerliches Element neuer Qualität, im Ansatz waren sie bereits kapitalistische Unternehmer. Die Warenproduktion hatte hier den absoluten Vorrang vor der Erwirtschaftung von Subsistenzmitteln, ihr Ziel mußte ein möglichst hoher Gewinn sein. Das führte teilweise zu rigorosen Übergriffen auf bäuerliche Ressourcen, insbesondere auf die Weidemöglichkeiten, es zwang aber auch zu Fortschritten in der Produktion. Der dabei dominierende Wirtschaftszweig war die Schafhaltung und die Wollerzeugung. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich das Geld als Pachterlös durchgesetzt, Naturalien waren daneben nur eine rückläufige Erscheinung (absolute Naturalpacht, wie sie Merck beschrieb, gab es nicht mehr), gleichzeitig hatten sich die Pachtfristen verlängert. Bei diesen Pachtungen handelte es sich um Zeitpachten und um letztlich kontinuierlich steigende Pachtgelder, die eine wesentliche Position in den Kammereinnahmen ausmachten. Goethe stimmte 1779 für eine Verlängerung der Pachtzeiten auf neun oder mehr Jahre, er sah darin die Möglichkeit, *die Güter ohne zu hoffenden Remiß auf Glück und Unglück* zu verpachten.[39] Die Geschichte vom ausgetriebenen Pächter in „Wilhelm Meisters Wanderjahren" erinnert an diesen Vorschlag. Die Mennoniten, die Merck 1780 vermittelt hatte, übernahmen ein heruntergewirtschaftetes Kammergut in der Nähe von Eisenach, auch hier ging es nicht um bäuerliche Parzellenpachtungen.[40] Einige Kammer- bzw. Schatullgüter in der Nähe Weimars ließ Carl August administrieren, um sie als Versuchsgüter zu nutzen. Dabei bewährte sich der englische Landwirtschaftsexperte Georg Batty, der über Darmstadt nach Weimar gekommen war. Die Rittergüter, meistens durch Pächter bewirtschaftet, gewannen in unterschiedlicher Weise Anschluß an diese Entwicklung. Sowohl in „Wilhelm Meisters Lehrjahren" wie in den „Wanderjahren" handelt es sich vorwiegend um diese großagrarische, zum Kapitalismus tendierende Variante der Landwirtschaft, nur in einigen Ausnahmefällen finden sich altes feudales Dienstgut und kleinere Freigüter. Die Dimensionen dieser Entwicklung gehen wesentlich über die im Weimarer Territorium am Ende des Jahrhunderts bestehenden Verhältnisse hinaus.

Unmittelbare Äußerungen Goethes aus den neunziger Jahren zur bäuerlichen Variante der bürgerlichen Entwicklung im Weimarer Territorium finden sich außerhalb der poetischen Werke. Er notierte 1795: *Landesökonomie Zerschlagung herrschaftlicher und Rittergüter Ausgleichung der Triften, der Frohnen Erhöhung der Preise aller Victualien zum Vortheil des Landmanns.*[41] Diese Stichworte wurden wiederholt als sein Reformprogramm des ersten Weimarer Jahrzehnts gewertet, an dem er auch später – „für sich" – festgehalten habe.[42] Niedergeschrieben wurden

---

39 Goethe, Einige Gedanken über Pachttermine und Remisse, in: Goethes amtliche Schriften. Veröffentlichungen des Staatsarchives Weimar, Bd. 1, bearbeitet von Willy Flach, Weimar 1950, S. 84–85.

40 Goethe an Merck, 11. Oktober 1780, WA IV 4, S. 307 f.

41 WA I 53, S. 489.

42 Anneliese Klingenberg, Goethes Roman „Wilhelm Meisters Wanderjahre", a. a. O., S. 108. – Helmut Holtzhauer, Goethe-Museum, a. a. O., S. 227.

sie für den Vortrag „Über die verschiedenen Zweige der hiesigen Tätigkeit", der für die Freitagsgesellschaft bestimmt war. Sie bezeichneten Gegenwärtiges, unmittelbar beziehbar auf die Zerschlagung der Schatullgüter Beulbar und Ilmsdorf 1790, der Kammergüter Unterpörlitz und Heyda 1794, der Rittergüter Ziegenhain 1788 und Oßmannstedt 1794, um nur die Fälle in unmittelbarer Zeitnähe zu nennen. Verkauft wurden diese Güter zumeist mit dem vollen Umfang ihrer „Gerechtigkeiten", d. h. ihrer Privilegien, so daß die Bauern steuerfreies Land erwarben. Diesem Tatbestand waren manche Verzögerungen zuzuschreiben, wie sie u. a. die Verhandlungen über die Ilmenauer Güter erfuhren. Die Gemeinden Unterpörlitz, Oberpörlitz und Roda hatten 1786 Kauf und Verteilung des Unterpörlitzer Gutes beantragt, aber die Angelegenheit kam trotz mehrfacher Vorschläge und Beschwerden kaum voran, bis Carl August selbst auf eine Lösung drängte.[43] Auch dann widerrieten Christian Gottlob Voigt und Goethe: *Mit lebhafter Überzeugung habe ich den Herzog gebeten j e t z t nicht sich in die Zerschlagung der Güter einzulassen. Soll es ja geschehen, so nimmt man in einigen Jahren viel mehr daraus*, schrieb Goethe am 1. Mai 1794 an Voigt, und dieser antwortete: „Über die Zerschlagungssache denken wir einstimmig, [. . .]". Vermutet wurde, daß die Bedenken gegen die Zerschlagung der Güter sich „wohl unter dem Einfluß des revolutionären Zeitgeschehens in Frankreich" ergeben hätten.[44] Dagegen spricht, daß sich Voigt zur selben Zeit mit viel Engagement der Oßmannstedter Erwerbung annahm und Goethes allgemeine Formulierung zur Landesökonomie im folgenden Jahr niedergeschrieben wurde. Die Bedenken gegen den Verkauf der Güter Unterpörlitz und Heyda im Jahre 1794 dürften in einem viel engeren Zusammenhang zur Steuerrevision des Amtes Ilmenau stehen, die zwischen 1786 und 1796 erfolgte und die im Ergebnis eine wesentlich höhere Besteuerung der Landgemeinden brachte.[45] Es ist durchaus anzunehmen, daß diese stärkere Steuerbelastung bereits 1794 abzusehen war, daß folglich dann steuerfreie Grundstücke einen viel höheren Preis erzielen würden, was für die Kammer, die bereits mit dem Schloßbau beschäftigt war, eine größere Einnahme bedeutet hätte. *Soll es ja geschehen, so nimmt man in einigen Jahren viel mehr daraus,* hatte Goethe argumentiert!

Die Überlegungen zur Zerschlagung der Güter, wie sie beim Fall Burgau sichtbar wurden, hatten dazu geführt, daß die für das Fürstentum Weimar notwendige eigenständige Lösung dem guten bäuerlichen Besitzrecht entsprechen mußte, das offen für die Entwicklung zum bürgerlichen Eigentum war. Mit den Güterzerschlagungen wurden drückende feudale Lasten, insbesondere Fronverpflichtungen und

---

43 StA Weimar, B 8 468, Bl. 86–93.

44 Goethes Briefwechsel mit Christian Gottlob Voigt, bearbeitet und herausgegeben von Hans Tümmler, Bd. 1, Weimar 1949, S. 135–136; S. 455, Anmerkung 87.

45 Das Steueraufkommen aus den Ilmenauer Amtsdörfern betrug für einen Termin vormals insgesamt 67 Rtlr. 8 Groschen, nach der Steuerrevision 246 Rtlr. 1 Groschen (ca. 2623 ha Ackerland u. a.). StA Weimar, B 17 093, Bl. 200. – Daß es Schwierigkeiten machte, diese höhere Grundsteuer durchzusetzen, belegt der Briefwechsel zwischen Goethe und Voigt vom 28. August bis 20. September 1796, in: Goethes Briefwechsel mit Christian Gottlob Voigt, a. a. O., Bd. 1, S. 295–306.

Weideprivilegien im örtlich begrenzten Rahmen abgebaut, der bäuerlich bewirtschaftete Bodenfonds wurde erweitert und das Besitzrecht hinsichtlich der Verfügungsgewalt verbessert. In den neunziger Jahren kam es außerdem im Bereich einzelner Güter zur Ablösung der Ackerfronen gegen Frongeld oder gegen eine Ablösungssumme; ein Beispiel dafür gab 1788 die Ablösung der Anspannfronen auf dem von Carl August erworbenen Schatullgut Daasdorf bei Buttelstedt.[46] Ein Abbau feudaler Strukturen erfolgte weiterhin, indem Verwaltungsfunktionen und Institutionen mit Überbaucharakter, insbesondere die Rechtssprechung, mit dem Güterverkauf zunehmend beim Staat konzentriert wurden. Ähnliche Vorgänge sind in früheren Jahrhunderten, besonders seit der Reformation nachzuweisen, eindeutig aber läßt sich eine Intensivierung am Ende des 18. Jahrhunderts erkennen.

Die treibende Kraft für diese Entwicklung lag nicht in den Reformvorstellungen Goethes, des Herzogs oder der Beamten, in allen untersuchten Fällen (aber offenbar nicht bei Burgau!) gingen Auseinandersetzungen, oft sogar Prozesse, zwischen den Gemeinden und den Gutspächtern, der Kammer oder dem betreffenden Rittergutsbesitzer voraus. Ursachen der Konflikte waren oft die Frondienste, zumeist aber die Expansionen der feudalen Weiderechte. In Untersuchungen zur Agrargeschichte konnte nachgewiesen werden, daß die bäuerliche Produktion im 18. Jahrhundert durchaus nicht stagnierte, daß sie aber immer wieder eingeengt wurde durch die mit Nachdruck ausgeübten feudalen Nutzungsrechte seitens der Gutspächter. Die an den Landesherrn gerichteten Gesuche der Gemeinden waren oftmals Beschwerden über diese Beeinträchtigungen und über die mangelnde Zügigkeit der Kaufverhandlungen. Ihre Hartnäckigkeit bewiesen viele Gemeinden, wenn es um Übertragung bestimmter Rechte ging, die Einfluß auf das bäuerliche Mehrprodukt hatten (z. B. um die vertragliche Sicherung der geringen Abgaben in Mellingen). Aus allen diesen Vorgängen resultiert, daß der Druck von unten sich verstärkt hatte, daß die Bauernklasse auch unmittelbar durch vorausgehende langjährige Auseinandersetzungen die schließliche Möglichkeit der Zerschlagungen befördert hatte.

Obwohl in den achtziger und neunziger Jahren weit mehr Güter als in dem ganzen Jahrhundert vorher zerschlagen wurden, obwohl sich darunter relativ große Feudalgüter befanden, kann man noch nicht von Reformen sprechen. Es handelte sich um eine Reihe von Einzelaktionen, reagierend jeweils auf einen Druck von unten. Bei aller Pragmatik ist eine übergreifende konzeptionelle Verfahrensweise mit zeitlich abgestuften Varianten nicht zu verkennen. Sie beruhte auf dem Bemühen, neue Theorien und Erfahrungen aufzunehmen und auf den Grad ihrer Anwendbarkeit zu prüfen.[47] Die Fragen der Güterzerschlagung waren dabei nur ein Problem unter mehreren.

---

46 StA Weimar, B 10 642, Bl. 2–14.

47 Goethe, Der Verfasser teilt die Geschichte seiner botanischen Studien mit, in: Goethe, Die Schriften zur Naturwissenschaft, hrsg. im Auftrage der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina, 1. Abteilung, 10. Band, Weimar 1964, S. 319–338.

Die Notwendigkeit von Reformen wurde um die Jahrhundertwende formuliert. Es handelte sich dabei nicht um einzelne zufällige Äußerungen, sondern um Untersuchungen, Umfragen, Meinungen und Gutachten in der Vorbereitung des Land-Ausschuß-Tages von 1800. Sie zielten auf eine neue Gesetzgebung. Die Landesordnung von 1589 und die Generalrevisionsinstruktion von 1726 wurden als nicht mehr zulänglich erkannt. Beide Gesetze bezogen sich vor allem auf die Klasse der Bauern, beide hatten für Besitzrecht und Belastung eine ziemliche Variantenbreite gelten lassen und Ausnahmeregelungen in vielen Bereichen zugestanden; Güterzerschlagungen und Fronablösungen waren als Einzelfälle durchaus nicht ungesetzlich. Spiegelte sich so die relativ günstige Ausgangsposition der Bauern, so sicherten Landesordnung und Revisionsinstruktion zugleich den ökonomischen Nutzen aus feudalen Herrschaftsbefugnissen. Die Gesetze hätten der damaligen Verfassung entsprochen, welche aber jetzt Veränderung erlitten habe, erklärte 1797 der Geheime Rat Christian Gottlob Voigt,[48] und der Regierungsrat Carl Wilhelm v. Fritsch führte aus: „Überhaupt ist es wohl nicht zu läugnen, daß Ackerbau, Viehzucht und alle darauf Bezug habenden Gewerbe in neueren Zeiten eine vorher unbekannte Cultur erreicht haben, welche einen Fortschritt der Gesetzgebung in diesem Falle erfordert. Die alten Gesetze sind teils zu mangelhaft, teils nicht anwendbar oder dienen, statt die Ökonomie zu fördern, vielmehr selbige zu hemmen [...]".[49] Als Haupthindernisse für die weitere Entwicklung werden Fronwesen und Weideprivilegien genannt, als notwendig wird die freie Verfügbarkeit über das Grundeigentum, und zwar sowohl in seiner Beweglichkeit wie auch seiner ackerbaulichen Nutzung, bezeichnet. Den Kollisionspunkt bildeten vor allem die auf vielen Gemeindefluren lastenden feudalen Hut- und Triftrechte,[50] die mit der erweiterten Schafhaltung besonders auf den Pachtgütern im 18. Jahrhundert rigoros ausgenutzt wurden, damit aber jede Entwicklung in der bäuerlichen Produktion, die primär immer auf dem Ackerbau beruhte, erschwerten, verhinderten oder partiell sogar vernichteten. Hier war es zu vielen Übergriffen, handgreiflichen Auseinandersetzungen, Beschwerden und Prozessen gekommen, die Wirkungen davon waren bis in die Regierungsebene spürbar. Versuche, das Triftrecht zu steuern und den Ackerbau zu fördern, hatte es seit den achtziger Jahren wiederholt gegeben. Die nicht zureichenden Erfolge dieser Maßnahmen wurden in dem Vorbereitungsmaterial des Land-Ausschuß-Tages von 1800 den nicht mehr zeitgemäßen, aber noch geltenden Gesetzen zugeschrieben. Gegen das Triftrecht wurde nun mit einem

---

48 StA Weimar, B 134, Bl. 1.

49 StA Weimar, B 121, Bl. 148.

50 Hut und Trift, im Sprachgebrauch des 18. und 19. Jahrhunderts oft beides unter Trift oder Triften zusammengefaßt, sind hier Bezeichnungen für verschiedene Formen der Weidenutzung durch Schafherden: für das Hüten auf einer Fläche oder das Übertreiben eines Grundstückes. Dieses wurde in der Futteraufnahme als etwa ein Drittel der Hut angesetzt. In der Praxis der extensiv gehaltenen Gutsherden betrug es meist wesentlich mehr. Wo Hut und Trift Gegenstand der Klassenauseinandersetzungen oder auch der Diskussionen wurden, bezeichneten sie feudale Weideprivilegien.

Eigentumsbegriff argumentiert, der durch die Ereignisse der Französischen Revolution befestigt worden war: „[. . .] den vernünftigen – durch das gemeine Recht bestätigten und durch kein inländisches Gesetz aufgehobenen – Grundsatz, das nemlich die Trift ordentlicher Weise unbeschadet der Eigenthums-Rechte exerciert werden müßte [. . .]" (Gutachten der Regierung);[51] „Die Trift schmälert das Eigenthums Recht und den freyen Genuß desselben und mindert dadurch den wahren Ertrag des Landes [. . .]" (Regierungsrat Wolfgang Gottlob Christoph v. Egloffstein);[52] „Von Rechtswegen kann und darf jeder Eigenthümer sein Grundstück so gebrauchen, wie er glaubt es am besten nutzen und gebrauchen zu können und wenn ihn nicht Gesetze und Verträge binden, kann und darf ihm niemand vorschreiben" (Regierungsrat Friedrich Heinrich Gotthelf Osann).[53] François Quesnay, der Begründer der physiokratischen Schule, hatte in seinem „Extrait des économies royales de M. de Sully" gefordert, daß es „einem jeden freistehe, auf seinem Acker diejenigen Bodenprodukte anzubauen, die ihm sein Interesse, sein Vermögen, die Beschaffenheit des Bodens eingeben, um dem Felde den größtmöglichen Profit zu entziehen".[54] Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" vom 17. August 1789 zählte das Eigentum zu den unverjährbaren und unverletzlichen Naturrechten,[55] diesen Stellenwert behielt es in allen Verfassungen der Französischen Revolution. Die Jakobiner bestimmten das Eigentumsrecht als das Recht jeden Bürgers, seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und nach eigenem Gutdünken darüber zu verfügen.[56]

Der neue Eigentumsbegriff – Eigentum als frei, persönlich, total; Gebrauch und Mißbrauch erlaubend – entsprach der bürgerlichen Gesellschaft. Je nach der Kräftekonstellation zwischen den beiden Hauptklassen während der Übergangszeit vom Feudalismus zum Kapitalismus war er für oder gegen die Bauern anzuwenden. Gesetze, wie sie um 1800 im Fürstentum Weimar als notwendig erachtet wurden, dienten eindeutig dem Interesse der Bauern; Rittergüter oder Kammergüter bedurften ihrer nicht, zogen doch gerade sie aus dem status quo ihren Vorteil. Abschließend in seinem Bericht, der den Auftakt zur Diskussion gegeben hatte, betonte Christian Gottlob Voigt 1797 die „Mitsorge für das Wohl der steuerbaren Unterthanen, welche allein die Landschaffts-Casse unterstüzen müssen".[57] Diese Äußerung ist aufschlußreich für das Gewicht, das der Klasse der Bauern zugemessen wurde, als

---

51 StA Weimar, B 121, Bl. 157 ff.

52 StA Weimar, B 121, Bl. 150–151.

53 StA Weimar, B 121, Bl. 141.

54 François Quesnay, Tableau économique (3. Ausgabe, 1759), herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Marguerite Kuczynski, Berlin 1965, S. 34–35, S. 72–73.

55 Walter Markov/Albert Soboul, 1789. Die große Revolution der Franzosen, a. a. O., S. 139 f., S. 149 f.

56 Constitution de la République Française 1793 Juin 24. / Die Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793. Artikel 2, Artikel 16, in: Fritz Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776–1946. Quellensammlung zur Kulturgeschichte, hrsg. v. Wilhelm Treue, Berlin 1948, S. 32–37.

57 StA Weimar, B 134, Bl. 4.

die Reformen auf der Tagesordnung standen: Steuerbar waren etwa 80 Prozent des Ackerbodens, die Bauern waren diejenigen, die den Staatshaushalt über die Landschaftskasse finanzierten; daß sie keine Verfügungsgewalt über diese Kasse hatten, änderte nichts an dieser Tatsache. Das Gebot, eine stabile Finanzlage zu schaffen, hatte im 18. Jahrhundert, insbesondere aber seit Ende der siebziger Jahre, manche Entscheidung bestimmt, die sich zugunsten der Bauernklasse auswirkte. Natürlich war dabei nicht zu erwarten, daß Angehörige aus der herrschenden Klasse auf ihre ökonomischen Vorteile verzichteten, die sich aus der feudalen Herrschaftsformierung ergeben hatten. Auch hier ging es um einen sehr vielschichtigen Übergang vom Feudalbesitz zum bürgerlichen Privateigentum. Die Problematik, die sich aus dem Nebeneinander dieser zwei Entwicklungslinien ergab, wird in der Diskussion von 1800 um Triftrechte und Eigentumsbegriff deutlich.

Als Goethe 1783/84 mit der neuerlichen Abstimmung der Finanzen zwischen Kammer- und Landschaftskasse befaßt war, schrieb er an Herder: *Das arme Volck muß immer den Sack tragen und es ist ziemlich einerley ob er ihm auf der rechten oder lincken Seite zu schweer wird.*[58] Berührt war auch hier die Frage der Staatslasten, die im wesentlichen vom bäuerlich bewirtschafteten Boden getragen wurden, eine Aussicht auf Entwicklung eröffnete sich nicht. Im ersten Jahrzehnt waren Weiderechte und Frondienste als belastende, entwicklungshemmende Faktoren bereits erkannt. Die Frage, wie diese durch Reformen beseitigt werden könnten, war noch nicht zu lösen. Ein Abbau wurde deshalb nur partiell bewirkt, durch Güterzerschlagung, Fronrezesse, Prozeßentscheidungen, Reglements und administrative Verfügungen. Solche Detaillösungen basierten einerseits auf Traditionen, die bis ins 16. Jahrhundert zurück nachgewiesen werden konnten, andererseits auf der Aufnahme neuer Ideen und Theorien. Daß keine Verfahrensweise mechanisch übertragen wurde, spricht sowohl für die Vorsicht der Regierung wie auch für die guten und immer wieder verteidigten bäuerlichen Rechte. Die Notwendigkeit von Reformen und ihre Möglichkeit zeichnete sich erst am Ende des 18. Jahrhunderts ab, als die Entwicklung der Produktivkräfte in der Klasse der Bauern dafür die Basis schuf und die zunehmenden Auseinandersetzungen letztlich diese Reformen erzwangen. Ihrem Inhalt nach zielte die um 1800 erörterte notwendige neue Gesetzgebung auf bürgerliche Reformen. Durch die Zeitverhältnisse bedingt, vergingen noch zwei Jahrzehnte, bevor sie in die Tat umgesetzt werden konnten.

---

58 Goethe an Johann Gottfried und Caroline Herder, 20. Juni 1783. WA IV 6, S. 308.